

Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe - Zulassung von Ausnahmen

Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, benötigt eine Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe. Bei der Durchführung einer Versteigerung müssen Sie die gesetzlichen Vorschriften des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Gewerbeordnung) beachten.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, insbesondere:

- von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben,
- von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern,
- von dem Verbot, die Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung durchzuführen,
- von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen.

Weitere Informationen

Hier finden Sie zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen eine Erklärung:

Die zuständige Behörde kann **Ausnahmen von dem Gebot mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes** zu geben, zulassen, wenn der Versteigerer in anderer Weise Bietern hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.

Das **Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht**, gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut

- zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
- wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird oder,
- im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird.

Das **Verbot der Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung** kann dann aufgehoben werden, wenn es sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe handelt.

Das Versteigerungsgut darf dann zum Zweck der Versteigerung **in eine andere Gemeinde verbracht werden**, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Für die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften des Versteigerergewerbes müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen und Ihr Anliegen begründen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Wenn Sie mit der Versteigerungsanzeige auch eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, fallen jeweils zusätzliche Gebühren in Höhe von 10,00 € bis 100,00 € an.

Rechtsgrundlagen

§ 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 Versteigererverordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion). Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.